

Aufnahmeantrag in den Euro Golfclub 2000 e. V.
und Spielberechtigungsvertrag mit der Lietzenhof GmbH **2026**

Günstig Golfen
Mo. Fr. Son.

☐ **1 - Jahresvertrag - monatliche Zahlung**

€ 72,00

Name, Vorname

Branche/Beruf

Straße

Telefon privat

PLZ/Ort

Geburtsdatum

E-Mail-adresse

Handicap

Datum/Unterschrift d. Antragstellers

Unterschrift Euro Golfclub 2000 e. V.

Die Unterschrift des Antragstellers ist auch für den Spielberechtigungsvertrag der Lietzenhof GmbH gültig, s. Rückseite. Die Mitgliedschaft im Euro Golfclub 2000 e.V. endet automatisch mit Ablauf der Spielberechtigung auf der Golfanlage Lietzenhof. Club- und Verbandsbeitrag pro Jahr 42,00 €. Die einmalige Einschreibgebühr von 130,- € wird beim Eintritt erhoben. Mit der Aufnahme in den Golfclub Euro 2000 e.V. erhalte ich Kenntnis von der Vereinssatzung (Satzungsauszug) und Beitragsordnung und erkenne diese ausdrücklich an (siehe Rückseite). Die Aufnahme des Mitglieds ist von der Erteilung des SEPA-LASTSCHRIFTMANDATS abhängig.

Mitglied im
Deutschen Golf
Verband e. V.



SEPA-LASTSCHRIFTMANDANT

Ich bevollmächtige die Lietzenhof GmbH, den Betrag in Höhe von 72,00 € monatlich die einmalige Einschreibgebühr von 130,00 € sowie die Club und Verbandsbeitrag in Höhe von 42,00 € jährlich für den Euro Golfclub 2000 e.V. von meinem Konto abzubuchen.

IBAN Nr.

BIC-Code

Name und Anschrift des Geldinstitutes

Kontoinhaber

Datum/Ort

Unterschrift d. Kontoinhabers

Satzungsauszug des EURO GOLFCLUB 2000 e.V. und allgemeine Vertragsbedingungen der Lietzenhof GmbH

Die Mitglieder des Golf Club Euro 2000 e.V. üben den Golfsport aufgrund besonderer Vereinbarungen auf der Golfanlage Lietzenhof aus. Die Vereinsmitglieder gestalten den Spielbereich nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung im Rahmen dieser Satzung durch den Golf Club Euro 2000 e.V. Alle wirtschaftlichen und finanziellen Maßnahmen werden unter Beachtung der mit den Vereinsmitgliedern getroffenen Vereinbarungen selbstverantwortlich durchgeführt.

1. Mitglied des Vereins kann nur sein, wer eine Spielberechtigung von der Lietzenhof GmbH für deren Golfanlage hat.
2. Alle Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Stimmrechts teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine juristische Person ist nur stimmberechtigt, wenn sie zuvor dem Vereinsvorstand einen stimmberechtigten Vertreter benannt hat.
3. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Vereinseinrichtungen zu benutzen. Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt, im Rahmen der besonderen Nutzungsvereinbarung zwischen der Lietzenhof GmbH und dem Verein und unter Beachtung der Haus-, Platz- und Spielordnung die Golfanlage Lietzenhof zu nutzen.
4. Jedes Mitglied ist zur Wahrung des Ansehens des Vereins in seinem Verhalten verpflichtet.
5. Die Mitglieder haben den Anordnungen des Vorstandes und von ihm bestellten Personen in allen Vereinsangelegenheiten, insbesondere beim Spiel- und Sportbereich Folge zu leisten. Die Haus-, Platz- und Spielordnung sind zu beachten. Nachhaltige Missachtung der Haus-, Platz- und Spielordnung kann nach Abmahnung den Ausschluss der Mitgliedschaft zur Folge haben.

4. Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist durch ein schriftliches Aufnahmegesuch beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme des Aufnahmegesuchs beschließt der Vorstand oder die Geschäftsführung.
2. Aufnahme und Ablehnung sind dem Bewerber ohne Begründung schriftlich mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt auch der Anteil des Mitgliedes am Vereinsvermögen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein durch Streichung ausgeschlossen werden, wenn der Wohnsitz oder Aufenthalt dem Vorstand unbekannt ist, eine schriftliche Mitteilung des Vereins an das Mitglied wiederholt als unzustellbar zurückgekommen ist und Ermittlungen über den Wohnsitz oder Aufenthalt des Mitglieds keinen Erfolg versprechen. Die Streichung ist ohne Frist wirksam und bedarf keiner Mitteilung an das Mitglied. Die Streichung wird durch den Vorstand beschlossen. Gegen den Beschluss auf Streichung ist kein vereinsinternes Rechtsmittel gegeben.
5. Ein Mitglied kann von dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, wenn es eine grob unehrenhafte Handlung in Zusammenhang mit dem Vereinsleben begeht oder wenn es wesentliche Mitgliedspflichten trotz Mahnung durch den Vorstand nicht erfüllt. Ein Ausschluss des Mitglieds kann insbesondere dann erfolgen, wenn es seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung mit einer Friststellung von einem Monat nicht erfüllt. Ein Mitglied wird auch aus dem Verein ausgeschlossen, wenn es seine Spielberechtigung für die Golfanlage Lietzenhof verliert. Der Ausschluss wird durch den Vorstand beschlossen. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Gegen den Beschluss ist kein vereinsinternes Rechtsmittel gegeben. Der Vorstand ist berechtigt, seinen Ausschlussbeschluss innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Beschlussfassung zurückzunehmen.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge, Aufnahmegelder oder sonstigen Leistungen verpflichtet, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
2. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder von der Leistung laufender Mitgliedsbeiträge befreien, wenn und solange diese Mitglieder sich um das Vereinsleben durch Übernahme besonderer Aufgaben oder Ehrenämter besonders verdient gemacht haben.
3. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.
4. Die Pflicht zur Zahlung des Jahresbeitrags des laufenden Jahres wird durch Austritt oder Ausschluss nicht berührt.

**Euro Golfclub 2000 e. V.,
Talstraße 3, 54597 Burbach
Telefon: 06553 – 2007, FAX: 3282**

Spielberechtigungsvertrag und allgemeine Geschäftsbedingungen der Lietzenhof GmbH für die Golfanlagen Lietzenhof

§ 1 Persönliches Nutzungsrecht

1. Spielberechtigungsverträge für Einzelspieler gelten nur für diesen persönlich.
2. Die Nutzung der Golfanlage setzt einen rechtswirksam abgeschlossenen Spielberechtigungsvertrag mit der GmbH sowie die Mitgliedschaft im EURO Golfclub 2000 e.V. voraus. Demzufolge kann nur bei vollkommener Erfüllung der daraus resultierenden finanziellen Verpflichtungen ein Spielrecht geltend gemacht werden.

§ 2 Sachliches Nutzungsrecht

1. Jeder Golfspieler ist berechtigt, die Driving-Range sowie vorhandene Pitch- und Putting-Greens bei Bespielbarkeit zu nutzen.
2. Nach Erwerb der Platzreife ist der Golfspieler berechtigt, alle vorhandenen Spielbahnen bei Bespielbarkeit zu nutzen.
3. **Der Golfspieler ist berechtigt einmal pro Woche, entweder am Montag ganztägig, am Freitag ganztägig, oder am Sonntag ab 15:00 Uhr die Golfanlage für eine 18-Loch Runde zu nutzen.** An allen anderen Tagen gelten die jeweils aktuellen Greenfee-Preise. Das Greenfee ist vor Beginn der Nutzung der Golfanlage zu entrichten.

§ 3 Pflichten bei der Nutzung

1. Der Golfspieler hat sich jeweils vor Spielbeginn im Sekretariat zu melden.
2. Der Golfspieler hat die übliche Etikette, die Regeln sowie die Platz- und Hausordnung der GmbH zu beachten und darauf zu achten, dass er weder andere Personen noch Gegenstände der Golfanlage beschädigt.

§ 4 Entgelte

1. Die Höhe des monatlich zu entrichtenden Spielentgelts bemisst sich nach der für den Zeitraum gültigen Preisliste.
2. Die Spielgebühr ist monatlich im Voraus fällig und zahlbar.
3. An laufenden Beiträgen sind 2026 zu entrichten monatlich 72,00 €.
4. Die Club- und Verbandsgebühren von 42,00 € sind jährlich im Januar fällig und zahlbar.
5. Die GmbH oder deren Rechtsnachfolger behält sich vor, die Beiträge jährlich zu erhöhen. Der Golfspieler hat ein außerordentliches Kündigungsrecht bei der Erhöhung des Spielentgelts um mehr als 5 % innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der neuen Preise durch die GmbH oder deren Rechtsnachfolger.

§ 5 Sonderkündigungsrecht

- Für den Fall, dass während der Vertragslaufzeit gesellschaftsrechtlichen Änderungen eintreten, hat der Spieler ein Sonderkündigungsrecht. Das gilt für Spielgebühren Erhöhung § 4 sowie mögliche Einschränkungen aus § 1 und § 2. Das Sonderkündigungsrecht unterliegt nicht den in § 8 genannten Fristen.

§ 6 Sonderleistungen

Spezielle Dienst- und Sachleistungen, insbesondere Ausrüstungsgegenstände, Übungsbälle, Trainerstunden, Garderobenschränke, Nenn- und Turnergelder, Unterstellplätze für Golfwagen und ähnliches sind vom Golfspieler im Fall der Inanspruchnahme gemäß den jährlich erscheinenden Gebührenlisten gesondert zu vergüten.

§ 7 Minderung / Zurückbehaltung

Der Spielberechtigte kann die Zahlung der Spielgebühr weder mindern noch zurückfordern, wenn Leistungsstörungen eintreten, die nicht von der GmbH zu vertreten sind und dadurch die Golfanlage nur teilweise oder nicht genutzt werden kann. Erkrankungen sind kein Minderungsgrund. Bei dauerhafter Spielunfähigkeit (ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen), wird der anteilig verbleibende Jahresbetrag auf das Folgejahr angerechnet. Besteht auch im Folgejahr Spielunfähigkeit (ist wiederum durch ein ärztliches Attest nachzuweisen) wird der verbleibende Jahresbetrag erstattet.

§ 8 Vertragsdauer

1. Der Spielberechtigungsvertrag beginnt mit der Unterzeichnung und hat eine Laufzeit bis 31.12.2026. Wird der Vertrag nicht mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende der Laufzeit gekündigt, verlängert er sich um jeweils ein Jahr. Für die Laufzeit der Vereinbarung gilt die Entgeltregelung aus § 4. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen; für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zugang bei der GmbH an.
2. Die GmbH hat ein außerordentliches Kündigungsrecht, wenn der Golfspieler ungeachtet einer Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
3. Ebenso hat die GmbH das Recht zur fristlosen Kündigung bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverstößen, oder wenn das Aufrechterhalten des Vertrages aus sonstigen Gründen unzumutbar geworden ist. Als wichtiger Grund gilt auch, wenn das Mitglied dreimal ohne Greenfee-Tagesnachweis auf der Golfanlage angetroffen wurde.

§ 9 Haftung

1. Die GmbH haftet nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten ihrer Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
2. Für Schäden, die aus dem Spielbetrieb resultieren, können gegen die GmbH keine Ansprüche geltend gemacht werden.
3. Eine persönliche Haftung der Geschäftsführer der GmbH ist ausgeschlossen.

§ 10 Sonstiges

1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Dem Golfspieler ist der Zustand des Golfplatzes sowie der Driving-Range bekannt. Er erkennt sie als ordnungsgemäß, ihren Zweck entsprechend und zum vertragsgemäßen Gebrauch als tauglich an.
3. Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Vertrag ist Burbach.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die ungültigen Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn dieses Vertrages am nächsten kommen und zulässig sind.

Lietzenhof GmbH, Talstraße 3, 54597 Burbach